

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

C3.9.2 Abwasserbehandlung

01 Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.

Abwasserbehandlungen sind möglichst schnell so auszubauen, daß die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.

02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie - nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.

D3.9.2 Abwasserbehandlung

01 Im Landkreis Ammerland soll grundsätzlich - soweit nicht vorhanden - ein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen werden. Eine schadlose Beseitigung von Industrieabwässern und Deponiesickerwasser ist sicherzustellen. Abwässer aus Gewerbe und Industrie sind dabei in der Regel zusammen mit dem häuslichen Abwasser zu reinigen. Das in Gewerbe- und Industriebetrieben anfallende Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen ist grundsätzlich in betriebseigenen Aufbereitungsanlagen ausreichend vorzubehandeln.

Der weitere Ausbau der Kanalisation, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten, und die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen um Vorrichtungen zur Reduzierung von Stickstoff und Phosphor aus dem Abwasser ist zügig voranzutreiben. Soweit erforderlich, sind vorhandene Anlagen den geänderten Belastungen und der angestrebten gemeindlichen Entwicklung anzupassen.

Bei der Einleitung von Kläranlagenabläufen in besonders abflußarme Gewässer sind an die Elimination von Nährstoffen erhöhte Anforderungen zu stellen.

Zentrale Kläranlagen von überörtlicher Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

02 Die Verwertung gering belasteter Klärschlämme soll grundsätzlich auf geeigneten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt werden. Bei einer Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft sind die für die Belastung von Böden und Pflanzen geltenden Schadstoffgrenzwerte einzuhalten und eine Anreicherung von Schadstoffen im Grund- und Oberflächenwasser auszuschließen. Neben der landwirtschaftlichen sind aus Gründen der Vorsorge auch andere, ggf. überkommunal organisierte Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten zu verfolgen.

Klärschlämme dürfen mittelfristig nicht mehr deponiert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist grundsätzlich zur weiteren Behandlung einer dafür ausgelegten Kläranlage zuzuführen. Die biologische Nachbehandlung mit Einleitung in ein Fließgewässer ist bei Hauskläranlagen der Untergrundverrieselung vorzuziehen.

03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.

04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.

05 Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

03 Das Niederschlagswasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten. Daneben sind verstärkt Möglichkeiten zur dezentralen Regenwasserversickerung zu nutzen. Von der Möglichkeit, das gesamte Niederschlagswasser zur Reduzierung von Abflußspitzen über Rückhaltemaßnahmen zeitweilig zwischenzuspeichern und gleichzeitig von absetzbaren Stoffen zu befreien bzw. über Eigenversickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zuzuführen, soll nach Abwägung mit den Belangen des Grundwasserschutzes Gebrauch gemacht werden.

Der Reinigung des von befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers in Regenwasserrückhalte- und -absetzbecken ist im Einzugsgebiet des Zwischenahner Meeres besondere Bedeutung beizumessen. Nach Möglichkeit ist die Einleitung von Oberflächenwasser in das Zwischenahner Meer zu vermeiden bzw. bestehende Einleitungen rückgängig zu machen.